

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 10 (1834)
Heft: 2

Artikel: Versammlung des Gr. Rathes, den 20. und 21. Hornung, in Herisau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Versammlung des Gr. Rathes, den 20. und 21. Hornung, in Herisau.

Wir nennen diese Versammlung nicht eine außerordentliche, weil wir eigentlich gar keine außerordentlichen Versammlungen des Gr. Rathes haben. Regelmäßige Versammlungen desselben finden nur für die beiden Jahrrrechnungen und die Instructionen an die Tagsatzung statt; alle übrigen Versammlungen erfolgen, wenn die Geschäfte rufen, und wenn wir von außerordentlichen Versammlungen des Gr. Rathes reden wollten, so müßten wir das Wort, mit Ausnahme jener drei, auf alle anwenden.

Innere Angelegenheiten.

Diese Versammlung wurde vorzüglich durch die in der Sitzung vom 14. Hornung beschlossene Proclamation an das Landvolk über die Revisionsangelegenheit veranlaßt. Der Entwurf derselben wurde in der ersten Sitzung vorgelesen und dann unter sämtlichen Mitgliedern des Rathes zur Durchsicht herumgeboten. In der zweiten Sitzung wurde er mit wenigen Abänderungen genehmigt und der Druck in 2000 Exemplaren, welche in allen Gemeinden vertheilt werden sollen, beschlossen. Wir bedauern sehr, daß es uns an Raum gebricht, dieselbe vollständig in diese Blätter aufzunehmen, da sie ihnen zur Zierde gereichen würde. Die Beschlüsse, welche sie enthält, haben wir oben, S. 18 ff., 2 — 7, aufgeführt. Von guter Vorbedeutung für ihren Eindruck muß es sein, daß der Rath dieselbe so gut als einhellig genehmigte; wir hören nämlich, es habe bloß ein einziges Mitglied eine einzelne Redactionsänderung vorgeschlagen, und außerdem sei der ganze Rath einstimmig gewesen. — In einer besondern Zuschrift *) wurden die gefaßten Beschlüsse auch den Abgeordneten der Revisionsfreunde mitgetheilt, deren Begehren diese Verhandlungen über die Revisionsache zunächst veranlaßt

*) Abgedruckt in der Appenzeller Zeitung No. 17.

hatten. — Mit der Entwerfung eines Landsgemeindemandats für die nächste Landsgemeinde wurden die H. H. Landsäckelmeister Schläpfer von Herisau, Landshauptmann Zuberbühler und Rathschreiber Tanner beauftragt.

Herr Landammann Ref, als Präsident der Aufsichtsbehörde der Cantonschule, erstattete Bericht über die ökonomischen Verhältnisse der Cantonschule, wie dieselben bei der neulichen Jahrrechnung befunden wurden. Wir werden nächstens auf diesen Gegenstand zurückkommen, weil der Gr. Rath, auf den Antrag des Hrn. Landsäckelmeister Schläpfer von Herisau, sich zu dem Wunsche vereinigte, daß ein umständlicher Bericht in diesen Blättern erscheinen möchte, für den uns in dieser Lieferung der Raum gebricht.

Dem Wunsche der Vorsteher von Heiden, daß die Aspiranten auf das erledigte Provisorat daselbst durch die Landes Schulcommission geprüft werden möchten, entsprach der Rath und bevollmächtigte die Commission, nöthigenfalls Lehrer an der Cantonschule beizuziehen. — Hingegen beschloß der Rath, daß auch diesesmal keine Kundmachung von den Kanzeln erfolgen solle, um diejenigen zur Prüfung einzuladen, welche sich bei der Landes Schulcommission um Wahlfähigkeitscheine für Schul-lehrerstellen melden wollen, sondern daß die Betreffenden sonst vorzuladen seien.

Auf die Anfrage, ob solche Personen, welche vor vier Jahren zu leichtes Brod gebacken haben, nach dem Art. 76 des Landmandates zu behandeln seien, sprach sich der Rath dahin aus, daß keine Verjährung stattfinde*).

Die S. 187 des vorigen Jahrgangs erwähnte Commission

*) Dies zur Bemerkung für Herrn E. Siegwart Müller, der neulich in seiner übrigens sehr interessanten Schrift: „Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell“ behauptete, der 18. Artikel unsers Landbuches stelle den Grundsatz auf, daß das Klagerecht wegen geringerer Vergehen, die nicht Criminal und Malefiz seien, in Zeit eines Jahres von der That erlösche.

wegen eingeschlichener Mißbräuche bei Vergütung der Salzfrachten erstattete ihren Bericht und brachte folgende Vorschläge: 1) Es sollen alle sieben Gemeinden hinter der Sitter in Bezug auf die Vergütung der Salzfrachten gleich gehalten werden; da bisher an vier Gemeinden 2 fl., und an drei Gemeinden 1 fl. 30 kr. von jedem Fasse vergütet wurden, so soll für die Zukunft diese Vergütung für alle auf 1 fl. 45 kr. festgesetzt werden. 2) Für die Gemeinden vor der Sitter, welche ihr Salz aus den Lagern in Rorschach und in der Tobelmühle beziehen, wird die frühere Verordnung beibehalten. 3) Den Salzkäufern von Reute und Walzenhausen soll für jedes Faß aus dem Lager in Altstädten 1 fl. vergütet werden; die geleistete Vergütung von 199 fl. für 199 Fässer nach Walzenhausen wird anerkannt.

Es wurden folgende Aeußerungen zur Sprache gebracht, welche an Volks- und Deputirtenversammlungen, die wegen Revisionsfachen in Speicher gehalten wurden, geschehen sein sollen: 1) man sollte, wenn je eine Petition an den Gr. Rath gesandt werde, dieselbe mit einer Compagnie Soldaten begleiten; 2) die Obrigkeit habe schon lange betrogen; 3) um zum Ziele zu gelangen, müsse man sich mit Kraft und Nachdruck an die Obrigkeit wenden, auf daß sie thue, wozu sie Eid und Vaterland verpflichten. Der Rath beschloß, es sollen die betreffenden Personen durch den Herrn Landweibel zur Rede gestellt werden, welcher dann ihre Angaben dem Gr. Rath in seiner nächsten Versammlung vorzutragen habe.

Tabellen, welche für die Zählungen bei der in diesem Jahr zu erwartenden gesetzlichen Hausbesuchung waren entworfen worden, erhielten die Billigung des Rathes. Unsere Leser sollen diese Tabellen kennen lernen, wenn wir ihnen seiner Zeit die Ergebnisse sämtlicher Zählungen mittheilen werden.

Da sich in Herisau die Maul- und Klauenseuche wieder bei einem Stück Vieh gezeigt hatte, so beschloß der Rath, daß dasselbst bis auf weitere Verfügung keine Gesundheitscheine ausgegeben, die Viehmärkte eingestellt und diese Verordnungen hinter der Sitter kundgemacht werden.

Verkehr mit dem Vorort und den eidgenössischen Ständen.

Die Mittheilungen des Vorortes betrafen die berüchtigte Verpachtung des Postregals in Schaffhausen an einen fremden Fürsten, und das Begehren der badischen Regierung, daß der 1826 abgeschlossene Modus vivendi mit der Schweiz möchte abgeändert werden. Die Antworten des Herrn Rathschreiber auf beide Mittheilungen wurden vom Rathe genehmigt.

Herr Hauptmann Tobler von Wolfthalen machte aufmerksam, wie die schweizerischen Naturerzeugnisse an den österreichischen Grenzen mit schweren Zöllen beiegt werden, und stellte die Frage, ob nicht der Vorort anzugehen sei, diesen Gegenstand der eben versammelten Expertencommission in Handelsfachen zur Berathung zu überweisen. Der Rath beauftragte den Herrn Rathschreiber mit einem hierauf bezüglichen Schreiben an den Vorort, welches er dann genehmigte.

Die Regierung von St. Gallen meldete, daß ihre Straßencommission in den Fall kommen werde, bei Untersuchung der Straße von St. Gallen über Herisau nach Lichtensteig auch Besichtigungen auf außerrohdischem Gebiete vorzunehmen, und äußerte deswegen den Wunsch, daß jene Commission nicht gehindert, sondern nöthigenfalls in ihren Verrichtungen unterstützt werden möchte. Die entsprechende Antwort wurde genehmigt und zudem beschlossen, dem St. Gallischen Straßeninspector, Herrn Regrelli, den Herrn Rathsherr Meier von Herisau als Begleiter auf der betreffenden Straße beizuordnen und diesen Beschluß der Regierung von St. Gallen anzuzeigen.

Das Begehren der Regierung von Genf, es möchte ihr für einen dort wohnenden M. Bundt, von dem sie nachzuweisen sucht, daß er Ansprüche auf das Gemeinderecht von Teuffen habe, ein Heimathszeugniß eingesandt werden, wurde abgelehnt.

Zürich's Entwurf eines Reglements, betreffend die Visitation der reformirten Pfarre in Lucern, wurde genehmigt.

Thurgau hatte sich für seine Angehörigen in unserm Canton

verwendet, daß ihnen die Hintersaßengelder erlassen werden möchten. Die Antwort auf dieses Begehren und der Antrag weiterer Nachfrage, wie unsere Angehörigen dießfalls im Thurgau behandelt werden, fanden die Genehmigung des Rathes.

Glarus hatte Auskunft gewünscht, wie bei Concurßfällen in Außerrothen Frauengut behandelt werde; die H. H. Landsäckelmeister Schläpfer von Herisau und Landshauptmann Zuberbühler wurden nebst dem Herrn Rathsschreiber mit der Antwort beauftragt und diese dann vom Rathe genehmigt.

Von den weitern Verhandlungen des Rathes, der sich diesmal mit Processen und Straffällen gar nicht beschäftigte, erwähnen wir noch 9 Niederlassungsbewilligungen, wovon 8 an St. Gallische Angehörige und 1 an eine Thurgauerinn. — Die Förmlichkeit einer Heirathsbewilligung für Verwandte im fünften Grade geschah wieder unentgeltlich. — Ein neuer Vertrag, worin Geschwister ihren Kindern gegenseitig zusichern, daß ihr Tod denselben beim Erbe eines Oheims nicht schaden solle, wurde bestätigt. Andere unwichtigere Verhandlungen glauben wir übergehen zu dürfen.

553151

Gemeinderechnungen.

(Fortsetzung.)

Waldstatt.

(Beschluß.)

Baurechnung;	Einnahmen.	
Von verkauften Ziegeln		1 fl. — fr.
Baurechnung;	Ausgaben.	
Für Reparaturen am Kirchturme, besonders		
für Farben, Del und Mahlerrechnungen .	142	44
Für Reparaturen an der Friedhofsmauer, am		
Vorzeichen u. s. w.	119	55
		<hr/>
		262 fl. 39 fr.
Mehrbetrag der Ausgaben	261 fl. 39 fr.	